

# Effiziente Bewilligungsverfahren von Wärmepumpen

Präsentiert von Heinz Wiher

Baupolizeiamt Winterthur

Abteilungsleiter Energie und Technik

# Energiegesetzgebung → Aufgaben und Kompetenzen

## Bund (Art. 89 Abs. 3 BV)

- Der Bund erlässt Vorschriften über den Energieverbrauch von **Anlagen**, **Fahrzeugen** und **Geräten**....



## Kantone (Art. 89 Abs. 4 BV)

- Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die **Kantone** zuständig.

## Kantone (Art. 9 EnG)

- Kantone schaffen in ihrer Gesetzgebung günstige Rahmenbedingungen für die rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien im **Gebäudebereich**.
- Sie erlassen insbesondere Vorschriften über ...

# Energiegesetzgebung: MuKE n 2014

Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n)  
Umsetzung im Kanton Zürich



**Änderung Energiegesetz +  
Ausbau Förderprogramm**

**8. Mai 2020  
Regierungsrat Martin Neukom  
Baudirektor Kanton Zürich**



# MuKE n 2014 Kanton ZH



**Änderung Energiegesetz +  
Ausbau Förderprogramm**

**8. Mai 2020  
Regierungsrat Martin Neukom  
Baudirektor Kanton Zürich**



## Der Klima-Deal

**Die Forderung**

**Energiegesetz**

**Öl- und Gasheizungen dürfen nur noch durch Öl- und Gasheizung ersetzt werden, wenn die Wärmepumpe mehr als 5% teurer wäre, bezogen auf die gesamte Lebensdauer.**

**Das Angebot**

**Förderprogramm**

**Der Kanton Zürich subventioniert den Einbau von Wärmepumpen.**



# MuKE n 2014 Kanton ZH

## Neubauten

§ 10 a. <sup>1</sup> Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden wie Aufstockungen oder Anbauten müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung möglichst wenig Energie benötigt wird.

§ 10 c. <sup>1</sup> Neue Bauten werden so ausgerüstet, dass ein Teil der benötigten Elektrizität selber erzeugt wird. Massgebende Berechnungsgrundlage ist die Energiebezugsfläche.

§ 11. <sup>1</sup> Der Energiebedarf von Neubauten für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung muss ohne CO<sub>2</sub>-Emissionen aus fossilen Brennstoffen gedeckt werden.



# MuKE n 2014 Kanton ZH

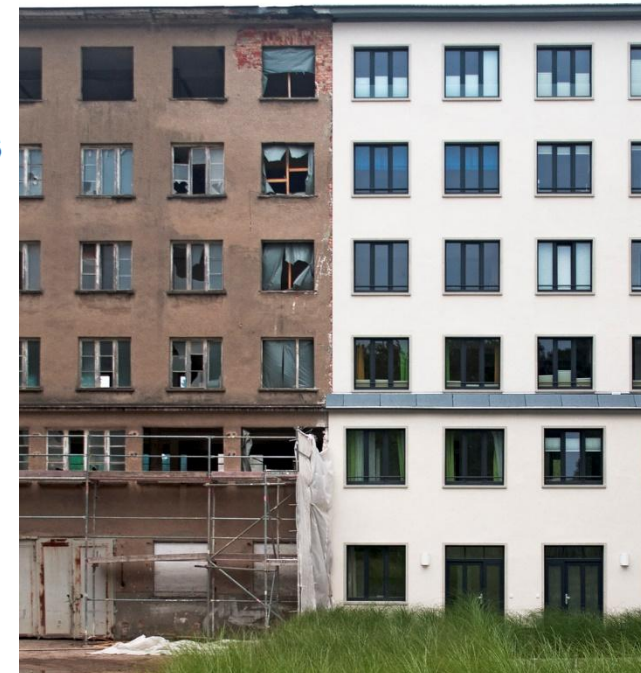
## Bestehende Gebäude

§ 10 b. <sup>3</sup> Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung und bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bis 2035 durch Anlagen zu ersetzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

§ 11. <sup>2</sup> Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, müssen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies

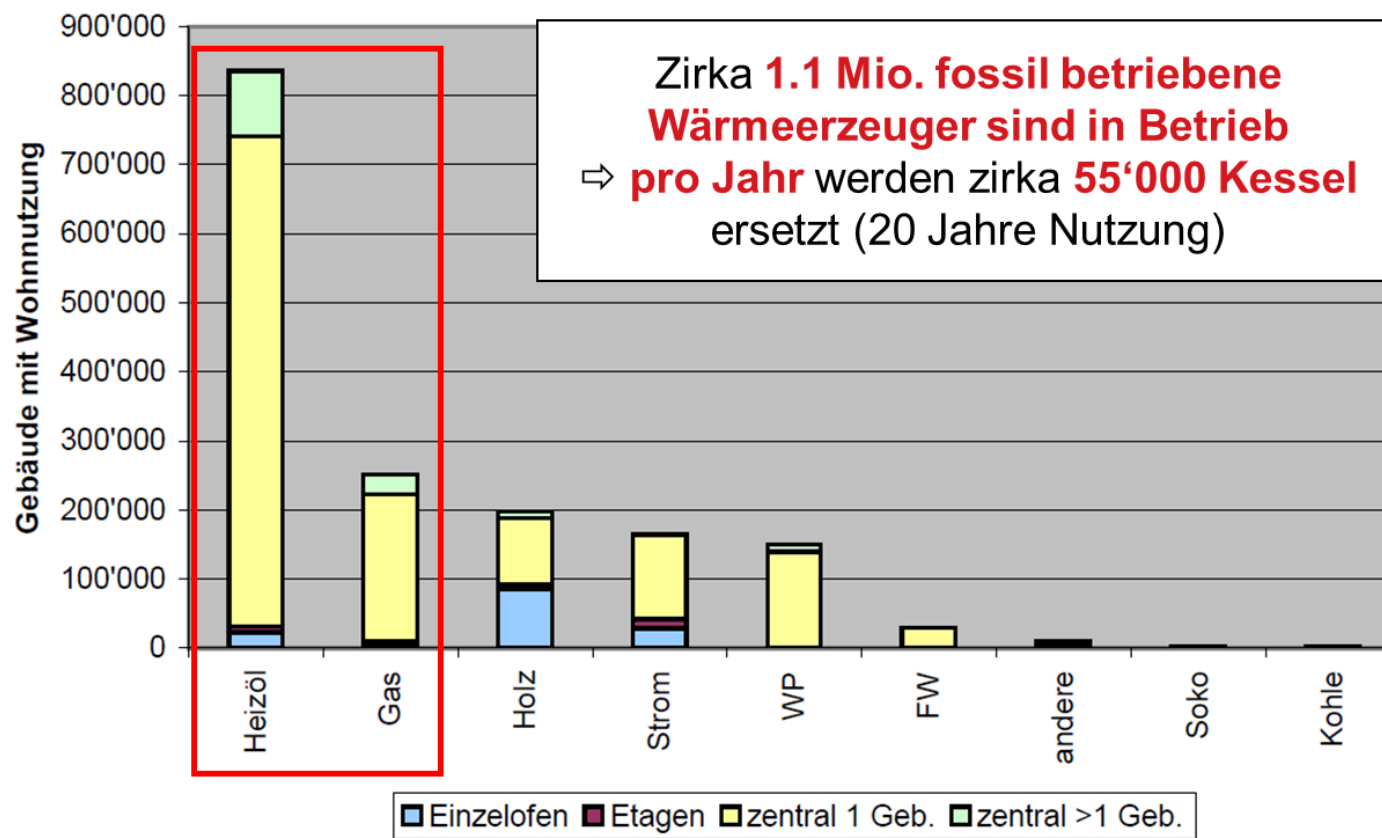
- a. technisch möglich ist und
- b. die Lebenszykluskosten um höchstens 5% erhöht

§ 11. <sup>3</sup> Werden Wärmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, sind die Bauten so auszurüsten, dass der Anteil nichterneuerbarer Energien 90% des massgebenden Energiebedarfs nicht überschreitet.



# MuKE n 2014 Kanton ZH

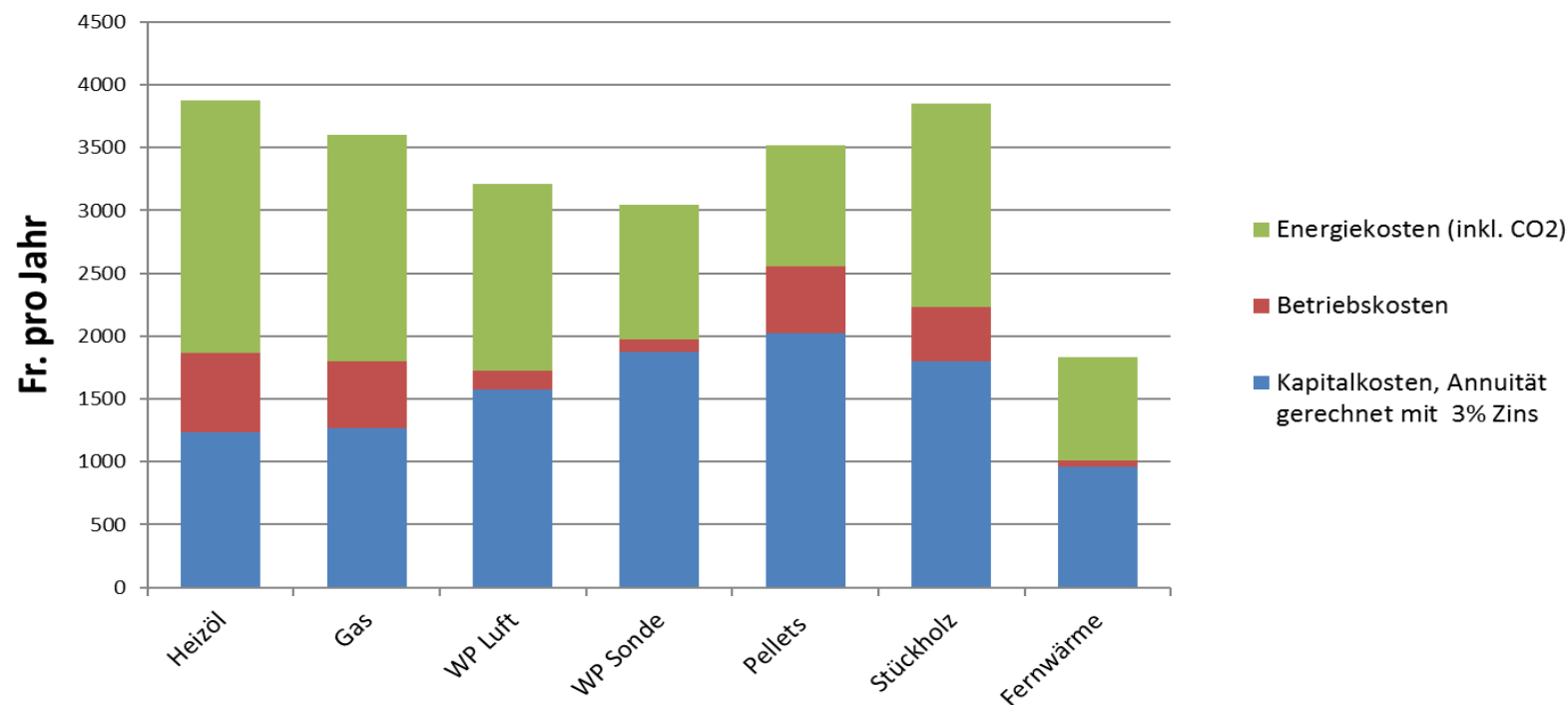
## Relevanz Warmeerzeugersersatz



# MuKE n 2014 Kanton ZH

§ 11. <sup>2</sup> Werden Warmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, mussen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies

- a. technisch moglich ist und
- b. die Lebenszykluskosten um hochstens 5% erhohet





# MuKE n 2014 Kanton ZH

§ 11. <sup>2</sup> Werden Warmeerzeuger in bestehenden Bauten ersetzt, mussen ausschliesslich erneuerbare Energien eingesetzt werden, wenn dies

- technisch moglich ist und
- die Lebenszykluskosten um hochstens 5% erhohet werden.

**Verbot fossiler Heizungen beim Heizungsersatz**



# Sanierungspflicht Elektroheizungen und E

- Wärmepumpen statt Elektroheizungen:
  - Höchste Effizienz auch bei der Verwendung von Strom;
- Zentrale Elektroheizungen sollen innert 15 Jahren ersetzt werden;
- Zentrale Elektroboiler sollen innert 15 Jahren mit anderem Wärmeerzeuger kombiniert werden;
- Die Geräte fragen vor allem im Winter einen hohen Anteil Strom nach; der Strom findet im Winter wertvollere und effizientere Verwendungen;
- Übergangsfrist dient der Nutzung der Lebensdauer der installierten Systeme;
- Ausnahmeregelung für besondere Situationen, zum Beispiel:
  - Bergbahnstationen,
  - Melkstube im Kuhstall
  - usw.

# Neues Förderprogramm des Kanton Zürich

Ab 01.07.2020 für 3 Jahre

## Gebäudeeffizienz:

### Wärmedämmung Gebäudehülle

Wärmedämmung Fassade, Dach, Wand und Boden gegen Erdreich	<b>40.-/m<sup>2</sup> wärmedämmtes Bauteil</b>
Wärmedämmung Wand gegen Aussenklima	<b>zusätzlich 30.-/m<sup>2</sup> wärmedämmtes Bauteil</b>

### Gesamtmodernisierung Minergie

Einfamilienhaus	Minergie	<b>150.-/m<sup>2</sup> EBF<sub>BEST</sub></b>
Mehrfamilienhaus	Minergie	<b>100.-/m<sup>2</sup> EBF<sub>BEST</sub></b>
Nicht-Wohnbau	Minergie	<b>100.-/m<sup>2</sup> EBF<sub>BEST</sub></b>
Einfamilienhaus	Minergie-P	<b>175.-/m<sup>2</sup> EBF<sub>BEST</sub></b>
Mehrfamilienhaus	Minergie-P	<b>120.-/m<sup>2</sup> EBF<sub>BEST</sub></b>
Nicht-Wohnbau	Minergie-P	<b>120.-/m<sup>2</sup> EBF<sub>BEST</sub></b>

### Ersatzneubau Minergie-P

Einfamilienhaus	<b>100.-/m<sup>2</sup> EBF<sub>NEU</sub></b>
Mehrfamilienhaus	<b>60.-/m<sup>2</sup> EBF<sub>NEU</sub></b>
Nicht-Wohnbau	<b>60.-/m<sup>2</sup> EBF<sub>NEU</sub></b>

**Gesuchserfassung:** [portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zh](http://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zh)  
**Auskünfte:** [zuerich@dasgebaeudeprogramm.ch](mailto:zuerich@dasgebaeudeprogramm.ch) | 043 500 39 77  
**Auskünfte zu Minergie-Förderung:** [energiefoerderung@bd.zh.ch](mailto:energiefoerderung@bd.zh.ch) | 043 259 42 66

## Ersatz Öl-, Gas- und Elektroheizung:

### Holzfeuerung

300 bis 500 kW <sub>thermisch (th)</sub>	<b>180.-/kW<sub>th</sub></b>
> 500 kW <sub>th</sub>	<b>40'000.- plus 100.-/kW<sub>th</sub></b>

### Wärmepumpe (Wärme aus Aussenluft)

Alle Anlagen	<b>4'000.- plus 60.-/kW<sub>th</sub></b>
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	<b>1'600.- plus 40.-/kW<sub>th</sub></b>

### Wärmepumpe (Wärme aus Erdreich, Grund- und Oberflächengewässer)

Bis 500 kW <sub>th</sub>	<b>8'000.- plus 180.-/kW<sub>th</sub></b>
> 500 kW <sub>th</sub>	<b>48'000.- plus 100.-/kW<sub>th</sub></b>
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	<b>1'600.- plus 40.-/kW<sub>th</sub></b>

### Anschluss an ein Wärmenetz

Bis 500 kW <sub>th</sub> (bei Holz, Zentrale ab 300 kW)	<b>6'000.- plus 20.-/kW<sub>th</sub></b>
> 500 kW <sub>th</sub>	<b>11'000.- plus 10.-/kW<sub>th</sub></b>
Zusatzbeitrag Erstinstallation Wärmeverteilsystem	<b>1'600.- plus 40.-/kW<sub>th</sub></b>

**Gesuchserfassung:** [portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zh](http://portal.dasgebaeudeprogramm.ch/zh)  
**Auskünfte:** [zuerich@dasgebaeudeprogramm.ch](mailto:zuerich@dasgebaeudeprogramm.ch) | 043 500 39 77  
**Auskünfte zu Holzfeuerung:** [energiefoerderung@bd.zh.ch](mailto:energiefoerderung@bd.zh.ch) | 043 259 42 66

## Förderbeiträge Beratungsangebote

Beratungsbericht GEAK <sup>+</sup> Plus Beraterliste/Bestellung: <a href="http://geak.ch">geak.ch</a>	<b>800.-</b>
Impulsberatung «erneuerbar heizen» Beraterliste/Bestellung: <a href="http://erneuerbarheizen.ch">erneuerbarheizen.ch</a>	<b>300.-</b>

### Allgemeingültige Bedingungen (ausgenommen Beratungen)

- Fördergesuche müssen vor Abbruch, Installations- bzw. Baubeginn eingereicht werden.
- Eine Förderzusage ist zwei Jahre ab Datum der Zusage gültig.
- Es werden max. 50% der Investitionen an die entsprechenden energetischen Massnahmen und bei Ersatzneubauten max. 50% an die Gesamtinvestitionen gefördert.
- Ab einer Fördersumme von CHF 300'000.- werden individuelle Fördersätze festgelegt.
- Förderbeiträge unter CHF 2'000.- werden nicht ausgerichtet.
- Vermieter verpflichten sich zur Weitergabe der durch Förderbeiträge erzielten Reduktion der Liegenschaftskosten infolge Ermässigung der Investitionskosten an die Mieterschaft.

### Zusätzliche Bedingungen beim Heizungsersatz (nicht abschliessend)

- Anlage muss als Hauptheizung eingesetzt werden.
- Anlage ersetzt eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung.
- Die Anlage ersetzt eine Heizung in einem bestehenden Gebäude.
- Die Wärme wird für die Erzeugung von Raumwärme- und Warmwasser eingesetzt. Prozessenergie ist nicht förderberechtigt.
- Der Förderbeitrag wird mit maximal 50 W<sub>a</sub> installierter Nennleistung pro Quadratmeter Energiebezugsfläche bemessen.
- Nicht gefördert werden Anlagen, deren Wirkung bereits an ein anderes Instrument der CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung angerechnet wird (z. B. myclimate, Klik, Zielvereinbarungen Bund). Gleichzeitige Förderung von Kanton und Gemeinde ist hingegen möglich.

**Ausführlichere Informationen zu den vollständigen Förderbedingungen finden Sie in der Broschüre «Förderprogramm».**

AWEL  
Abteilung Energie  
Stampfenbachstrasse 12  
8090 Zürich



# Bewilligungsverfahren n für Wärmepumpen

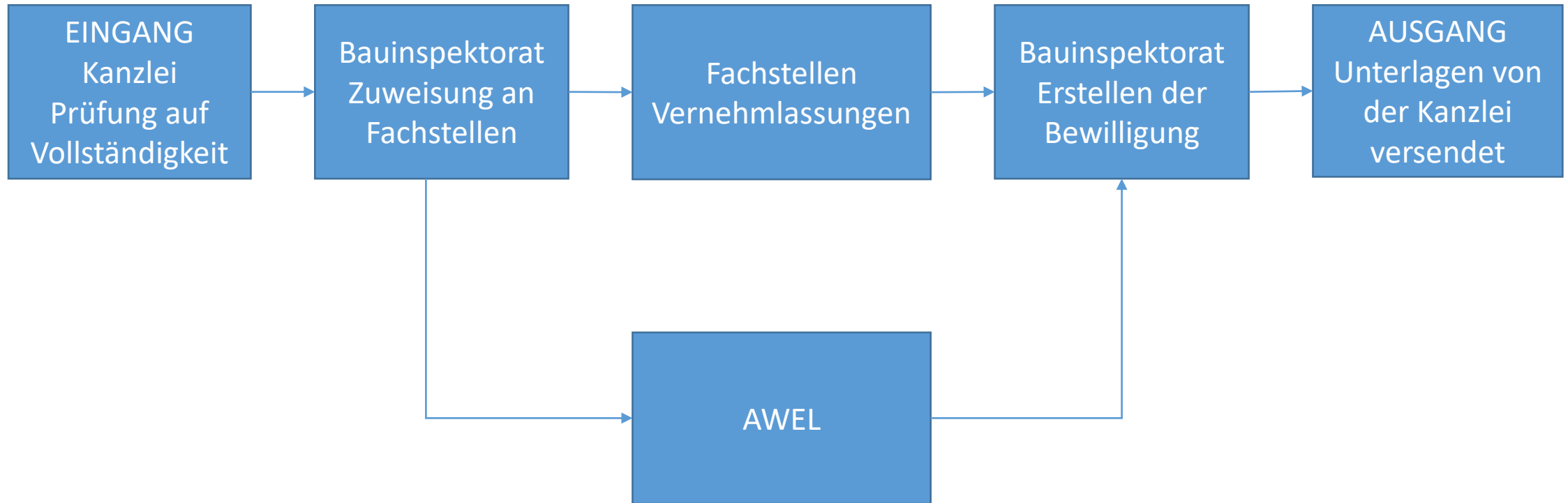
# Die Bewilligungsverfahren

	Bewilligungsverfahren	Bewilligungs-Dauer	Kosten	Anlagen
<b>Bewilligung einer wärmetechnischen Anlage</b>	Neue Heizungsanlagen sowie Erneuerungen (z. B. Heizkesseleratz) müssen von der Feuerungskontrolle bewilligt werden.	30 Tage (nach Abschluss der Vorprüfung)	Bewilligung (inkl. Schlussabnahme): bis 70 kW Fr. 335 von 71 kW bis 350 kW: Fr. 395	Alle Heizsysteme
<b>Baubewilligung im Anzeigeverfahren</b>	Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, durch welche <b>keine zum Rekurs berechtigende Interessen Dritter</b> berührt werden.	30 Tage (nach Abschluss der Vorprüfung)	1% der Bausumme	Erdsonden- und Innen aufgestellte Luft/Wasserwärmepumpen
<b>Baubewilligung im Ordentlichen Verfahren</b>	Bewilligungspflichtige Bauvorhaben, <b>zum Rekurs berechtigende Interessen Dritter</b> sind vorhanden (bei Wärmepumpen: Lärm, Aufstellungsort)	2 - 4 Monate	1% der Bausumme	Aussen aufgestellte Luft/Wasserwärmepumpen

# Erdsonden-Wärmepumpe

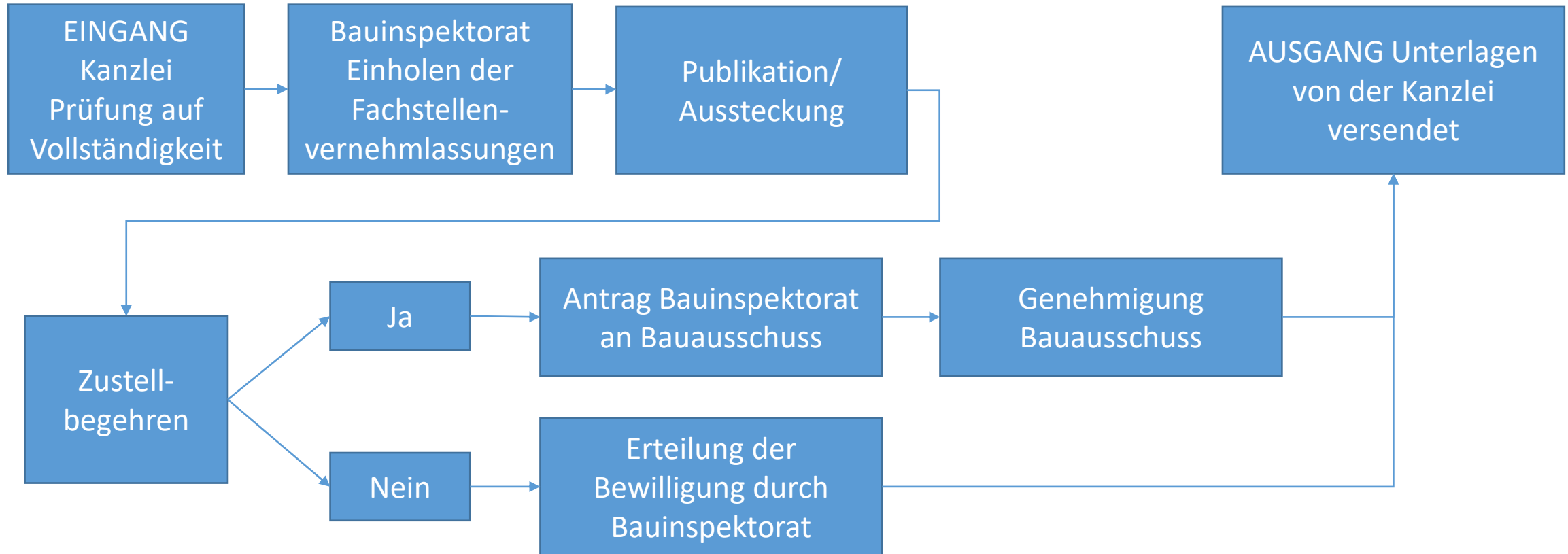
## Anzeigeverfahren

(Schematische vereinfachte Darstellung des Verfahrens)



# Luft/Wasserpumpe aussenaufgestellt Ordentliches Verfahren

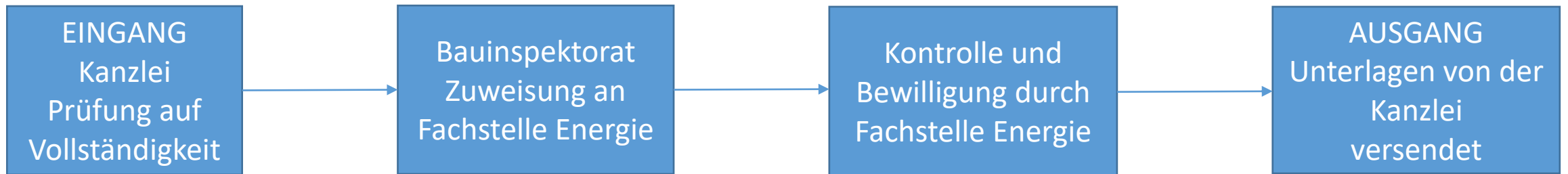
(Schematische vereinfachte Darstellung des Verfahrens)



# 1:1 Ersatz Wärmepumpe & Luft/Wasserwärmepumpe innenaufgestellt

## WTA - Verfahren

(Schematische vereinfachte Darstellung des Verfahrens)





# Formulare

	<b>Erdsonden - Wärmepumpe</b>	<b>1:1 Ersatz</b>	<b>Luftwärmepumpe Aussenaufstellung</b>	<b>1:1 Ersatz</b>	<b>Luftwärmepumpe Innenaufstellung</b>	<b>1:1 Ersatz</b>
<b>Bewilligungsart</b>	<b>Anzeigeverfahren</b>	<b>WTA</b>	<b>Ordentliches Verfahren</b>	<b>WTA</b>	<b>Vereinfachte Bewilligung</b>	<b>WTA</b>
Baugesuchsfomular	3	-	2	-	-	-
Katasterplan	3 (Standort Sonde)	-	1 Original 1 Kopie (Standort WP + Immissionspunkte)	1 Original 1 Kopie (Standort WP + Immissionspunkte)	1 Original 1 Kopie (Standort WP + Immissionspunkte)	-
Gesuch für Wärmetechnische Anlage (WTA)	3	2	2	2	2	2
Lärmschutznachweis (LN- 1a oder LN-1b)	-	-	2	2	2	-
Technisches Merkblatt WP (Bezug beim Hersteller)	-	-	2	2	2	-
Kantonales Gesuch Erdwärmesonde (Fomular)	3	-	-	-	-	-
Einwilligungsschreiben bei unterschreiten 3m Grenzabstand	3	-	-	-	-	-
Grundrissplan (Aufstellungsort WP + Luftschächte)	-	-	-	-	2	-
Leitungskatasterplan	3	-	-	-	-	-

# Formulare

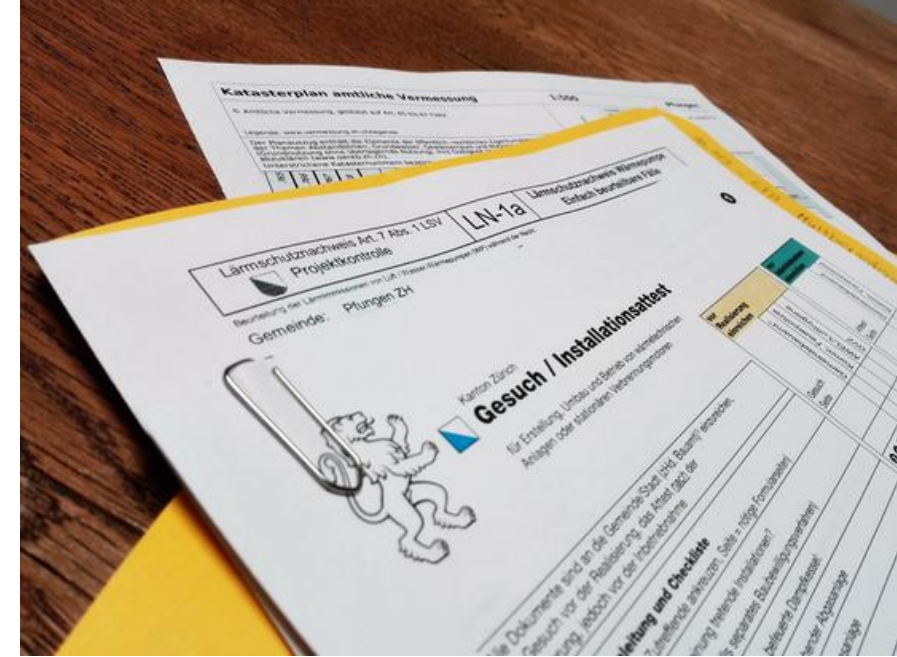
## Baugesuchsformular

Wird benötigt bei:

- Erdsonden – Wärmepumpen (3fach)
- Aussen aufgestellten Luft/Wasserwärmepumpen (2fach)

Das Baugesuchformular befindet sich auf der Homepage der Stadt Winterthur. Es ist ausreichend, das Baugesuch für Kleinbauvorhaben auszufüllen.

<https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/bau/baupolizei/formulare>



# Formulare

## Katasterplan

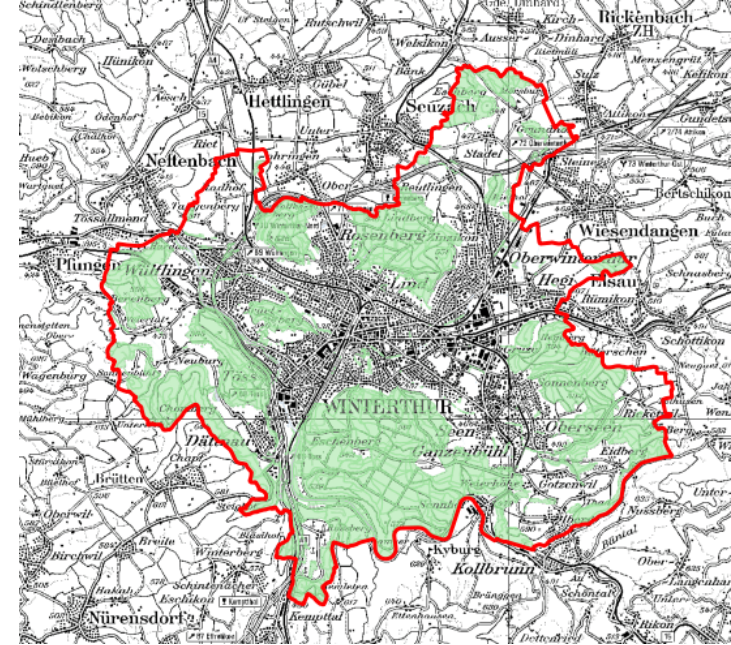
Wird bei allen Wärmepumpen benötigt:

Luft/Wasserwärmepumpen: Auf dem Katasterplan ist der Standort der Wärmepumpe und der Abstand zu den lärmempfindlichen Fenstern (Lärmberechnung) einzuzeichnen.

Erdsonden-Wärmepumpen: Auf dem Katasterplan ist der Standort der Bohrlöcher und der Abstand zur Baulinie / zum Nachbargrundstück (> 3 Meter) einzuzeichnen.

Der Katasterplan kann beim Vermessungsamt bestellt werden. Die Stadt Winterthur akzeptiert für Luft/Wasserwärmepumpen ebenfalls Pläne von <https://stadtplan.winterthur.ch/> (Massstab 1:500).

Für Erdsonden-Wärmepumpen ist zusätzlich ein Leitungskatasterplan einzureichen.



# Formulare

## Wärmetechnische Anlage WTA

Wird bei allen Wärmepumpen benötigt:

Das WTA-Formular befindet sich auf der Homepage der Stadt Winterthur. Es muss immer eingereicht werden und muss von einer zur privaten Kontrolle berechtigten Person unterzeichnet sein.

<https://stadt.winterthur.ch/gemeinde/verwaltung/bau/baupolizei/weitere-formulare-und-downloads/energie-haustechnik/energie-haustechnik/gesuchsunterlagen-warmepumpen.pdf/view?searchterm=wta>



# Formulare

## Lärmschutznachweis

Für die Bewilligung einer Luftwärmepumpe muss das LN-1a oder LN-1b (Lärmschutznachweis) eingereicht werden.

<https://www.zh.ch/de/umwelt-tiere/laerm-schall/planen-bauen-laerm/laermschutz-neuanlagen.html#-178536331>

LN-1a = Einfach beurteilbare Fälle (Private Kontrolle Heizung)

LN-1b = Komplexe Fälle (Private Kontrolle Lärm)

Beurteilung der Lärmimmissionen von Luft / Wasser-Wärmepumpen (WP) während der Nacht  
 Gemeinde: \_\_\_\_\_ Parz. Nr.: \_\_\_\_\_ Geb.Nr.: \_\_\_\_\_  
 Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

**Angaben zur Luft / Wasser-Wärmepumpe** (techn. Datenblatt + Situationsplan mit eingezeichneter WP beilegen)  
 gemäss Euro-Norm EN 255 resp. EN 14511 (siehe auch www.wpz.ch)

Hersteller \_\_\_\_\_ Schallleistung  $L_{WA}$  \_\_\_\_\_ dBA  
 Modell / Typ \_\_\_\_\_ Leistung (A2/W35) \_\_\_\_\_ kW

Aufstellungsart  Innenaufstellung  Aussenaufstellung  Splitbauweise

Empfangspunkte: EP 1 \_\_\_\_\_ EP 2 \_\_\_\_\_ Nr 1 \_\_\_\_\_ Nr 2 \_\_\_\_\_ m

Distanz Quelle - Empfangspunkt (bei unüberbauten Nachbarparzellen: Baulinie) \_\_\_\_\_  
 Empfindlichkeitsstufe (gemäss Zonenplan) II II

Planungswert gemäss Anhang 6 LSV 45 45 dBA

### Wichtige Punkte auf dem LN-1a / LN-1b

1. Schallleistungspegel  $L_{WA}$
2. Einhaltung des Vorsorgeprinzips
3. Distanz Quelle – Empfangspunkt
4. Empfindlichkeitsstufe (gemäss Zonenplan)
5. Aufstellungsort Wärmepumpe
6. Lärmschutzmassnahmen
7. Unterschrift von einer berechtigten Person

### Vorsorgeprinzip

#### **Innenanlagen**

Heizleistung (A2/W35)	≤ 10 kW	≤ 15 kW	≤ 20 kW	> 20 kW
max. Schallleistungspegel*	59	59	60	66

#### **Aussen-/Splitanlagen**

Heizleistung (A2/W35)	≤ 10 kW	≤ 15 kW	≤ 20 kW	> 20 kW
max. Schallleistungspegel*	59	59	60	66

[\* Schallleistungspegel  $L_{WA}$  in dB(A)]

# Formulare

## Lärmschutznachweis LN-1a / LN-1b

Welcher Schallleistungspegel muss eingesetzt werden?

Auf dem LN-1a / LN-1b wird der Schallleistungspegel «Nachtbetrieb maximal» eingesetzt. Der Maximalwert des Nachtbetriebs darf nicht mehr als 4dB vom Schallleistungspegel «Tag maximal» abweichen.

Wenn ein Schallleistungspegel eingetragen wird, welcher mehr als 4dB vom Pegel «Tag maximal» abweicht, muss dieser Nachtwert aus dem Datenblatt des Herstellers ersichtlich sein und es muss ein Schreiben eingereicht werden, in welchem der Heizungsmonteur bestätigt, dass das Gerät so eingestellt ist, dass dieser Schallleistungspegel von 19:00 bis 07:00 nie überschritten wird.

Die Schallleistungspegel müssen mit denen auf der Homepage der «Fachstelle Wärmepumpen Schweiz» übereinstimmen.

<https://www.fws.ch/unsere-dienstleistungen/laermschutznachweis/>

Lärmschutznachweis Art. 7 Abs. 1 LSV Projektkontrolle	LN-1a	Lärmschutznachweis Wärmepumpe Einfach beurteilbare Fälle
--	-------	---

Beurteilung der Lärmimmissionen von Luft / Wasser-Wärmepumpen (WP) während der Nacht

Gemeinde: \_\_\_\_\_ Parz. Nr.: \_\_\_\_\_ Geb.Nr.: \_\_\_\_\_

Bauvorhaben: \_\_\_\_\_

**Angaben zur Luft / Wasser-Wärmepumpe** (techn. Datenblatt + Situationsplan mit eingezeichneter WP beilegen)  
gemäss Euro-Norm EN 255 resp. EN 14511 (siehe auch www.wpz.ch)

Hersteller \_\_\_\_\_ Schalleistung  $L_{wA}$  \_\_\_\_\_ dBA  
Modell / Typ \_\_\_\_\_ Leistung (A2/W35) \_\_\_\_\_ kW

Aufstellungsart  Innenaufstellung  Aussenaufstellung  Splitbauweise

Empfangspunkte: EP 1 \_\_\_\_\_ EP 2 \_\_\_\_\_ Nr 1 Nr 2  
Distanz Quelle - Empfangspunkt (bei unüberbauten Nachbarparzellen: Baulinie) \_\_\_\_\_ m  
Empfindlichkeitsstufe (gemäss Zonenplan) II II  
Planungswert gemäss Anhang 6 LSV 45 45 dBA

Empfindlichkeitsstufe		Planungswert	
		In dB(A)	
ES		Tag	Nacht
I	Erholung	50	40
II	Wohnen	55	45
III	Wohnen/Gewerbe	60	50
IV	Industrie	65	55

# Formulare

## Welches sind lärmempfindliche Räume:

Bei Wohnnutzungen gelten alle Wohn-, Ess-, Schlafräume und Wohnküchen als lärmempfindlich.

Nicht lärmempfindlich sind Korridore, kleine Abstellräume, geschlossene Küchen mit einer Fläche kleiner als 6 m<sup>2</sup> sowie Sanitärräume.



# Formulare

## Zusätzliche Formulare für Erdsonden – Wärmepumpen

### Kantonales Gesuch Erdwärmesonde (3fach)

Ein Unterlagensatz wird vom Baupolizeiamt der Stadt Winterthur ans AWEL, Abteilung Gewässerschutz, zur Genehmigung der Bohrungen weitergeleitet.

[https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/bauvorschriften/energienutzung-aus-untergrund-und-wasser/gesuch\\_erdsonden.pdf](https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/planen-bauen/bauvorschriften/energienutzung-aus-untergrund-und-wasser/gesuch_erdsonden.pdf)

### Einwilligungsschreiben der Nachbarn

Falls ein Abstand von 3 Metern zum Grundstück des Nachbarn nicht eingehalten werden kann, ist ein Katasterplan mit der Unterschrift des betroffenen Nachbarn einzureichen. Der Nachbar muss bestätigen, dass er mit dem Bohrort einverstanden ist.





# Formulare

## Zusätzliche Formulare für Luft/Wasserwärmepumpen

### Innen aufgestellte Luft/Wasserwärmepumpe

Es ist ein Grundrissplan einzureichen, auf welchem ersichtlich ist, wo die Anlage positioniert wird und wo sich die Ein- und Ausblaskanäle befinden.



# Es ist nie zu früh...



**...um abzuklären ob das Gebäude inventarisiert (Denkmalschutz) ist.**  
Im Stadtplan kann einfach abgeklärt werden, ob ein Gebäude betroffen ist.  
<https://stadtplan.winterthur.ch/> (Inventar schutzwürdige Gebäude oder Zonenplan: Kernzone)  
Ansprechpartner bei Fragen dazu: [Denkmalpflege@win.ch](mailto:Denkmalpflege@win.ch)

**STADTWERK**  
W I N T E R T H U R

## **...um mit Stadtwerk Kontakt aufnehmen**

Frühzeitig Elektriker ins Boot holen / Technisches Anschluss-Gesuch (TAG) einreichen / Grösse des elektrischen Hausanschlusses abklären

<https://stadtwerk.winterthur.ch/privatkundschaft/rund-ums-bauen/meldewesen-und-werkvorschriften-strom?searchterm=tag>



# Fragen??

